Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 368/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Wido Esser Verfasser/in: Herr Wido Esser					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	11.10.2022

TOP Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2021 an den Rat gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW und Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Sachverhalt

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird zunächst ein Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.
Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind sehr vielschichtig, Abstimmungsarbeiten zeitaufwendig und inhaltlich komplex.
So werden im ersten Quartal des Jahres viele und wesentliche Schlussrechnungen, Spitzabrechnungen etc. auf Projekte des Vorjahres verbucht, um eine periodengerechte Abbildung der Aufwands- und Ertragslage zu ermöglichen.
Darüber hinaus stehen wesentliche und relevante Daten zur vollständigen Erstellung eines Jahresabschlusses (z.B. die Bilanzen der städtischen Unternehmen, die Gebührenabschlüsse etc.) erst im Juni des Folgejahres zur Verfügung, so dass die 3-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann.

Der Jahresabschluss ist nunmehr nach § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Der Jahresabschluss 2021 wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, seit August 2022 geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ist nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung am 07.12.2022 sowie für die Sitzung des Rates am 19. Dezember 2022 vorgesehen. Ebenso wird in dieser Sitzung über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) sind dem Jahresabschluss 2021 die Ergebnis- und Finanzrechnung, ein Eigenkapitalspiegel sowie zusätzliche Dokumente

schon im Entwurf (Lagebericht, Liste der Ermächtigungsübertragungen) beizufügen.

Um die entstandenen Finanzschäden im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss zu isolieren, wird gemäß des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG auf eine gesonderte Aufstellung der Produkt-Sachkonten verwiesen. Die Finanzschäden sind auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auszuweisen.

Angesichts der oben genannten gesetzlichen Regelungen befinden sich folgende Anlagen im Entwurf des Jahresabschlusses:
- Lagebericht
- Anlagespiegel
- Eigenkapitalspiegel
- Forderungsspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel
- Gesamtliste der Covid-19 Belastungen für das Haushaltsjahr 2021
- Liste der Anträge auf Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2022
- Persönliche Angaben des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder

Im Anhang werden die einzelnen Sachverhalte und Geschäftsvorfälle des Jahresabschlusses näher erläutert und konkretisiert. Terminliche Überschneidungen und personelle Engpässe in der Kämmerei und in den Fachbereichen führten dazu, dass der Anhang nicht zur Entwurfseinbringung zur Verfügung steht. Zur abschließenden Beschlussfassung des durch die Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses 2021 wird der Anhang Teil des Beschlusses sein.

Aufgrund des Umfanges der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wird auf den Druck dieser Unterlagen in der Entwurfsfassung verzichtet. Diese Teilrechnungen liegen zur Einsichtnahme in der Abteilung 2.1 - Kämmerei, Beteiligungsmanagement bereit.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Verfahren endet schließlich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses; er ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Jahresabschluss 2021 unterliegt im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch einer Reihe von Veränderungen. Es ist geplant, den nach der Jahresabschlussprüfung feststehenden Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt